

31. Oktober 2007

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (EV IFEG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung [BSG 101.1], Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) [SR 831.26], Artikel 197 Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) [SR 101],
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung bezweckt

- a die Regelung der Anerkennung der Institutionen gemäss IFEG,
- b die Gewährleistung der bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) für die Eingliederung erwachsener invalider Personen durch den Kanton,
- c die Regelung der Finanzierung von Pilotprojekten im Hinblick auf das Behindertenkonzept.

Art. 2

Interkantonales Verhältnis

Die Finanzierung des Aufenthaltes erwachsener invalider Personen in einer ausserkantonalen Institution bestimmt sich nach der interkantonalen Vereinbarung vom 20. September 2002 für Soziale Einrichtungen (IVSE) [BSG 862.71]. Ist der andere Kanton dieser Vereinbarung nicht beigetreten, erfolgt die Finanzierung gemäss Vereinbarung mit dem anderen Kanton.

Art. 3

Rechtspflege

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21].

2. Anerkennung von Institutionen

Art. 4

Zuständigkeit

Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ist zuständig für die Anerkennung von Institutionen gemäss Artikel 4 IFEG.

Art. 5

Voraussetzungen

¹ Die Anerkennung erfolgt, sofern

- a die Institution erforderlich ist, damit alle invaliden Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern Zugang zu einem Eingliederungsangebot haben, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht,
- b die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 IFEG erfüllt sind,

- c die Institution eine Kostenstellenrechnung führt und den Kontenrahmen des Verbandes der Heime und Institutionen der Schweiz (CURA-VIVA) anwendet,
- d Werkstätten und Tagesstätten nachweisen, dass sie den Transport der bei ihnen beschäftigten und betreuten Personen von und zu ihrem Wohnort sicherstellen, sofern diese aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, den Weg aus eigener Kraft oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen.

² Das ALBA kann Institutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 noch nicht vollständig erfüllen, eine Übergangsfrist von bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einräumen.

³ Institutionen, die für das Jahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen erhalten haben, gelten als anerkannt.

Art. 6

Befristung

Die Anerkennung kann im Hinblick auf das gemäss Artikel 197 Ziffer 4 der Übergangsbestimmung der Bundesverfassung zu erstellende Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen befristet erfolgen.

Art. 7

Mitteilungspflicht, Änderung der Anerkennung

¹ Anerkannte Institutionen haben Änderungen der für die Anerkennung massgeblichen Grundlagen dem ALBA mitzuteilen.

² Das ALBA passt die Anerkennung soweit erforderlich an.

Art. 8

Widerruf und Entzug der Anerkennung

¹ Das ALBA widerruft eine Anerkennung, wenn es nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine Anerkennung ausgeschlossen hätten.

² Es entzieht eine Anerkennung

- a bei Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung,
- b bei schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Missachtung von Bedingungen oder Auflagen,
- c bei schwerer oder trotz Verwarnung innert festgesetzter Frist nicht behobener Mängel,
- d bei anderweitiger schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung.

³ Die Anerkennung kann ganz, teilweise, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

3. Finanzielle Leistungen

Art. 9

Betriebsbeiträge

¹ Die GEF gewährt anerkannten Institutionen Betriebsbeiträge, soweit deren Kosten nicht durch Beiträge der aufgenommenen Personen, durch Dritte oder durch angemessene Anrechnung von Eigenmitteln gedeckt werden.

² Sie schliesst mit den Institutionen Leistungsverträge ab. Der Leistungsvertrag kann Auflagen enthalten, die sicherstellen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden.

³ Die Betriebsbeiträge sind so festzulegen, dass diese zusammen mit Ergänzungsleistungen, die invaliden Personen mit Aufenthalt in einer anerkannten Institution zur Finanzierung des Heimaufenthalts ausgerichtet werden, mindestens die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Invalidenversicherung gewährten Beiträge und die den invaliden Personen mit Aufenthalt in einer anerkannten Institution zur Finanzierung des Heimaufenthalts gewährten Ergänzungsleistungen, Zuschüsse gemäss dem Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD) [BSG 866.1] oder wirtschaftliche Hilfe gemäss dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) [BSG 860.1] umfassen.

Art. 10

Bau- und Einrichtungsbeiträge

¹ Bau- und Einrichtungsbeiträge werden anerkannten Institutionen mit Verfügung aufgrund der massgebenden Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung gewährt.

² Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie mindestens den bisher nach Invalidenversicherungsgesetzgebung berechneten Beiträgen entsprechen.

Art. 11

Individuelle Beiträge

¹ Das ALBA gewährt invaliden Personen auf Gesuch hin für den Aufenthalt in privaten Haushalten eine Kostenbeteiligung gemäss Artikel 7 Absatz 1 IFEG, sofern der Bedarf nachgewiesen ist.

² Die Kostenbeteiligung wird aufgrund der Berechnungsgrundlagen des ZuD ermittelt. Sie ist nicht rückerstattungspflichtig.

³ Die Bewilligungspflicht gemäss der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV) [BSG 862.51] bleibt vorbehalten.

Art. 12

Pilotprojekte

¹ Die GEF kann mit Beiträgen Pilotprojekte unterstützen, welche die Entwicklung und Umsetzung neuer Modelle der Eingliederung erwachsener invalider Personen oder der Abgeltung beinhalten.

² Sie kann selbst solche Pilotprojekte durchführen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Bisherige Leistungen nach SHG und ZuD

¹ Invalide Personen, deren Aufenthalt in einem privaten Haushalt bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit wirtschaftlicher Hilfe nach SHG oder einem Zuschuss nach ZuD mitfinanziert wird, erhalten diese Leistungen als Kostenbeteiligung gemäss Artikel 7 Absatz 1 IFEG weiterhin von der Gemeinde, sofern die Voraussetzungen nach den Berechnungsgrundlagen des SHG oder des ZuD vorliegen. Die Leistungen an diese Personen sind nicht rückerstattungspflichtig.

² Die Gemeinden stellen ihre Leistungen gemäss Absatz 1 dem ALBA in Rechnung. Die Leistungen sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und dem IFEG in Kraft und gilt längstens bis am 31. Dezember 2012.

Bern, 31. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

31.10.2007 EV

BAG 07–135, in Kraft am 1. 1. 2008